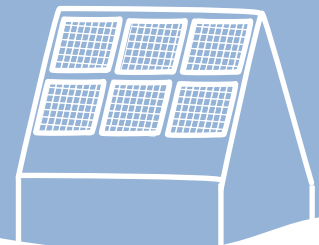
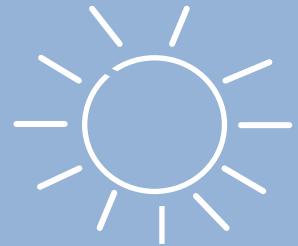


# Richtlinien

für die Energie- und Klimaschutzförderungen  
*der Stadtgemeinde Schwechat*

---



## Inhaltsverzeichnis

1. Ziele der Fördermaßnahmen.....	3
2. Allgemeine Voraussetzungen.....	3
3. Förderungswerber:innen.....	4
4. Gegenstand und Höhe der Förderung.....	4
4.1. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile sowie Fenstertausch .....	4
4.2. Förderung für thermische Generalsanierung .....	5
4.3. Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung .....	5
4.4. Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher .....	5
4.5. Förderung von Wärmepumpenanlagen bei Umstieg von fossilen Heizsystemen.....	6
4.6. Förderung von Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern.....	6
4.7. Förderung für Maßnahmen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs .....	6
5. Art und Höhe der Förderung.....	7
6. Ansuchen und Verfahren.....	7
7. Vergabe und Kontrolle.....	8
8. Pflichten der Förderungswerber:innen .....	8
9. Laufzeit .....	9
10. Widerruf .....	9
11. Kontakt.....	9

## 1. Ziele der Fördermaßnahmen

Als Klimabündnisgemeinde erkennt die Stadtgemeinde Schwechat die problematischen Auswirkungen der ständig steigenden Anreicherung der Erdatmosphäre mit Kohlendioxid und anderen Schadstoffen als Folge der Verbrennung der fossilen Energieträger Kohle, Erdöl und Erdgas und der dadurch verursachten Veränderung des Erdklimas (Treibhauseffekt).

Ein großes Bestreben der Stadtgemeinde Schwechat ist es daher, durch Beratung und Förderung einen Ansporn zu geben, fossile Energieträger durch erneuerbare zu ersetzen.

Mit der Förderung von Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern soll der Ankauf und der Einsatz von Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern im Gebiet der Stadtgemeinde Schwechat durch einen Direktzuschuss zu den Anschaffungskosten unterstützt werden.

Fahrradanhänger und Lastenfahrräder ergänzen die moderne und umweltschonende Stadtmobilität, ihre Verwendung eröffnet der Bevölkerung und Unternehmer:innen eine bequeme Form der sanften Mikromobilität. Die umweltpolitische Zielsetzung der Reduktion der klimaschädlichen Emissionen soll unterstützt werden.

Hinsichtlich dieses Ziels wurde folgende neue Förderungsrichtlinie beschlossen.

## 2. Allgemeine Voraussetzungen

Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Wohnungen, Mehrparteienhäuser, Vereinsheime und Gebäude, nicht aber Betriebsgebäude, Häuser für Saisonwohnungen und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.

Eine unabhängige Energieberatung ist Basis für eine richtige Entscheidung bei Investitionen im Energiebereich. Dadurch können Kosten gespart und die Lebensqualität erhöht werden. Es wird daher empfohlen, vor der Umsetzung einer energiesparenden Maßnahme eine Energieberatung durch die unabhängige Energieberatung NÖ vorzunehmen ([www.energie-noe.at/energieberatung](http://www.energie-noe.at/energieberatung)). Förderanträge, die eine frühzeitige Energieberatung (vor Umsetzung der Maßnahme) sowie eine Förderzusage des Bundes oder Landes NÖ nachweisen, werden bei Vorhandensein knapper Fördermittel prioritär behandelt.

Förderungen können nur dann zuerkannt werden, wenn

- die Anlage den geltenden Normen entspricht, eine Typenprüfung vorliegt, die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionswerte eingehalten bzw. unterschritten werden und die Durchführung durch ein Fachunternehmen erfolgt (Ausnahme Punkt 4.1. Förderung von nachträglicher Wärmedämmung einzelner Bauteile)
- es sich um neue Anlagen bzw. Anlagenteile handelt
- die zu errichtende Energieversorgungsanlage eine baurechtlich fertiggestellte Wohnung/Räumlichkeiten versorgt (Fertigstellungsmeldung/Kollaudierung/Benützungsbewilligung)
- alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den oder die Förderwerber:in eingeholt wurden,

- sich der oder die Förderwerber:in verpflichtet hat,
  - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren
  - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

Eine Förderung für Anlagen sowie Maßnahmen im Sinne der Punkte 4.1.-4.5. wird für jene gewährt deren Anschaffung bzw. Errichtung nicht länger als 12 Monate zurückliegt und die den Voraussetzungen des jeweiligen Punkts entsprechen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum der Schlussrechnung. Die vorzulegenden Unterlagen dürfen hierbei nicht älter als 12 Monate zum Zeitpunkt des Antrages sein.

Eine Förderung für Fahrradanhänger und Lastenfahrräder gemäß Punkt 4.6. müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für verkehrstauglich erklärt und dafür zugelassen sein.

Das Objekt der förderungswürdigen Maßnahme muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schwechat befinden.

### 3. Förderungswerber:innen

Als Förderungswerber:in gelten volljährige, natürliche Personen. Der oder die Förderungswerber:in muss seinen Hauptwohnsitz in Schwechat haben.

Über Ansuchen können auch juristische Personen, insbesondere Vereine mit Vereinssitz in Schwechat als Förderungswerber:in in Betracht gezogen werden, wenn den Zielen dieser Förderung nichts entgegensteht.

### 4. Gegenstand und Höhe der Förderung

#### 4.1. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile sowie Fenstertausch

Gefördert wird die nachträgliche Wärmedämmung als Einzelmaßnahme an Altbauten (laut nachfolgender Tabelle), für welche nicht im Rahmen einer Gesamtanierung um Förderung durch das Land angesucht wurde.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater, Baumeister, Ziviltechniker, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Rechnungen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	Voraussetzungen	Förderung	maximaler Zuschuss
Außenmauer	U-Wert nach der Sanierung max. 0,25 W/m <sup>2</sup> K	<b>10 % der Investitionskosten</b>	<b>€ 450,--</b>
Oberste Geschoßdecke /Dachschräge	U-Wert nach der Sanierung max. 0,20 W/m <sup>2</sup> K		
Kellerdecke / erdberührender Fußboden	U-Wert nach der Sanierung max. 0,35 W/m <sup>2</sup> K		
Fenstertausch	U-Wert nach der Sanierung max. 1,11 W/m <sup>2</sup> K		

U-Wert = Dämmwert

#### 4.2. Förderung für thermische Generalsanierung

Grundlage für die Förderung ist die Energiekennzahlverbesserung des Hauses. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines Energieausweises, ausgestellt durch eine befugte Person, gemäß Energiekennzahlberechnung für die NÖ Landesförderung.

Voraussetzungen	Förderung	maximaler Zuschuss
Reduzierung der EKZ gegenüber der Ausgangslage um mind. 50% oder unter 70 kWh/m <sup>2</sup> Jahr	<b>10% der Investitionskosten</b>	<b>€ 700,--</b>

#### 4.3. Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Errichtung von Solaranlagen laut unten angeführten technischen Mindestvoraussetzungen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung.

Anlagenart	Voraussetzungen	Förderung	maximaler Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	<b>10% der Investitionskosten</b>	<b>€ 400,--</b>
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher		<b>€ 600,--</b>

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

#### 4.4. Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher

Errichtung von Photovoltaikanlagen in Verbindung mit einem Gebäude.

Art der Förderung	Voraussetzungen	Förderung	maximaler Zuschuss
Investitionskosten-zuschuss	Mind. 2kWp bis max. 7 kWp	<b>10% der Investitionskosten</b>	<b>€ 100,--/kWp</b>
Investitionskosten-zuschuss für die Errichtung von Batteriespeicher	Mindestspeicherkapazität von 5 kWh als Zusatz zu einer neuen oder bereits bestehenden PV-Anlage		<b>€ 300,--</b>

#### 4.5. Förderung von Wärmepumpenanlagen bei Umstieg von fossilen Heizsystemen

Gefördert wird die Anschaffung von Wärmepumpenanlagen zur Heizung/Warmwasserbereitung bei Umstieg von fossilen Heizsystemen.

Art der Förderung	Voraussetzungen	Förderung	maximaler Zuschuss
Investitionskosten-zuschuss	Wärmepumpen zur Heizung / Warmwasserbereitung (Leistungskennzahl COP= $\geq$ 3,0 gem. EN 255 Teil 3)	<b>10% der Investitionskosten</b>	<b>600,--</b>

#### 4.6. Förderung von Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern

Gefördert werden Fahrradanhänger und Lastenfahrräder, welche für den privaten Gebrauch und für die gewerbliche Nutzung durch in Schwechat wohnhafte Privatpersonen oder dort ansässige Unternehmen für Transporte eingesetzt werden. Die Fahrradanhänger und Lastenfahrräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für verkehrstauglich erklärt und dafür zugelassen sein. Nicht gefördert werden Gebraucht- und Eigenauffahrzeuge, Nachrüstsätze für Transportfahrräder im Selbstbau.

Art/Typ	Voraussetzungen	Förderung	maximaler Zuschuss
Fahrradanhänger	Eignung für den öffentlichen Straßenverkehr, durch Hersteller für verkehrstauglich erklärt und zugelassen	<b>20% der Investitionskosten</b>	<b>100,--</b>
Lastenfahrräder		<b>10% der Investitionskosten</b>	<b>250,--</b>

Es sollen ausschließlich Fahrradanhänger gemäß Fahrradverordnung BGBl.146/2001 gefördert werden.

#### 4.7. Förderung für Maßnahmen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs

Gefördert werden sämtliche Varianten (Senioren, Jugend, Familie, etc.) der ÖBB-VorteilsCard, des VOR-Klimaticket region, des VOR-Klimatickets metropolregion, des KlimaTicket Ö als auch der Jahreskarte Wien, welche für den privaten Gebrauch durch in Schwechat wohnhafte Privatpersonen genutzt werden. Diese Förderung wird nachträglich (nach Ende der Kartenlaufzeit) ausbezahlt.

Art/Typ	Förderung	maximaler Zuschuss
ÖBB-VorteilsCard	<b>50% der Investitionskosten</b>	<b>€ 49,50</b>
VOR Klimaticket region		<b>€ 50,--</b>
VOR Klimaticket metropolregion		<b>€ 50,--</b>
KlimaTicket Ö		<b>€ 50,--</b>
Jahreskarte Wien		<b>€ 50,--</b>

Ausgenommen hiervon sind sämtliche Tickets, welche bereits im Zuge einer „Jobticket“-Aktion gefördert angeschafft wurden.

## 5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- und Errichtungskosten.

Die Höhe der Förderung für die Punkte 4.1.-4.5. beträgt bis zu 10 % der nachgewiesenen getätigten Investitionen, begrenzt mit dem maximalen Zuschuss. Bei Kombination von mehreren Maßnahmen beträgt die maximale Fördersumme € 1.000,- in einem Zeitraum von 3 Jahren.

Für den Ankauf von unter Punkt 4.6. genannten Fahrradanhänger wird eine einmalige Förderung in Höhe von 20% der nachgewiesenen getätigten Investitionen, maximal € 100,-, gewährt. Für den Ankauf von unter Punkt 4.6. genannten Lastenfahrrädern eine einmalige Förderung in Höhe von 10%, maximal € 250,-, gefördert.

Pro Förderwerber:in können maximal je ein Fahrradanhänger sowie ein Lastenfahrrad, unabhängig der Art, in einem Zeitraum von fünf Jahren, gefördert werden. Auf die Gewährung der Förderung durch die Stadtgemeinde Schwechat besteht kein Rechtsanspruch.

Für den Ankauf von unter Punkt 4.7. genannter ÖBB-VorteilsCard wird eine einmalige Förderung in Höhe von 50% der nachgewiesenen getätigten Investitionen, maximal € 49,50, gewährt. Die im selben Punkt angeführten VOR-Klimaticket region, VOR-Klimaticket metropolregion, Klimaticket Ö und Jahreskarte Wien werden mit einem Einmalzuschuss von € 50,- gewährt. Pro Förderwerber:in können maximal je eine unter diesen Punkt angeführte Investition, unabhängig der Art, in einem Zeitraum von einem Jahr, gefördert werden. Auf die Gewährung der Förderung durch die Stadtgemeinde Schwechat besteht kein Rechtsanspruch.

## 6. Ansuchen und Verfahren

Der Förderantrag ist auf Basis dieser Richtlinie unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an die Stadtgemeinde Schwechat, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat, zu richten.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen von der Förderwerber:in beizulegen:

- Kopien der saldierten Rechnungen, Zahlungsbestätigungen bzw. Bankauszüge
- Meldezettel mit Hauptwohnsitz in Schwechat, Rannersdorf, Mannswörth oder Kledering
- erforderliche behördliche Bewilligungen bzw. Anzeigen (z.B. Bauanzeige)
- wenn vorhanden Förderzusage von Bund oder Land NÖ
- Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen und Anlage von einem befugten, ausführenden Unternehmen, einem Ziviltechniker oder technischen Büro einschlägiger Fachrichtungen
- Zu 4.1.: Nachweis der Verbesserung des U-Wertes durch eine befugte Person
- Zu 4.5.: Nachweis der Leistungskennzahl gem. EN 255 Teil 3
- Zu 4.6.: Datum des Ankaufes, Typenbezeichnung, Hersteller, Fahrgestell, bzw. Rahmennummer, ggf. Nummer der Fahrradcodierung
- Zu 4.7.: Kopie der vollkonsumierten Card bzw. des Tickets

Ansuchen um Förderung nach dieser Richtlinie sind samt den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 12 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum der Schlussrechnung.

Sollten beim Förderantrag Unterlagen fehlen, werden Sie von der Stadtgemeinde Schwechat einmalig aufgefordert, diese nachzureichen. Unvollständige Förderungsanträge können erst nach Beibringung der vollständigen Unterlagen bearbeitet werden, bzw. werden erst nach Vorliegen aller Unterlagen als „eingebracht“ gewertet werden.

Die Unterlagen müssen innerhalb von 2 Monaten ab erfolgter Aufforderung in der Förderstelle einlangen. Ansonsten gilt der Förderantrag als zurückgezogen.

Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhalten Förderwerber:innen eine schriftliche Verständigung (Brief oder E-Mail), die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

## **7. Vergabe und Kontrolle**

Die Prüfung der Förderungswürdigkeit des Gegenstandes erfolgt durch das Fachreferat Umwelt der Stadtgemeinde Schwechat. Die Stadtgemeinde Schwechat behält sich das Recht vor, zu fördernde Gegenstände vor Ort zu überprüfen. Im Falle von unrichtigen Angaben kann die Förderung widerrufen werden.

Der festgestellte Förderungsbetrag, bzw. Zuschuss zu den Anschaffungskosten wird den Förderwerber:innen unbar, durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Girokonto ausbezahlt.

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Schwechat. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel. Hinsichtlich der Vergabe der Fördermittel gilt das Prinzip „first come – first serve“.

## **8. Pflichten der Förderwerber:innen**

Der oder die Förderwerber:in verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Antrages, den Förderungsgegenstand widmungsgemäß zu verwenden. Ein geförderter Fahrradanhänger oder das geförderte Lastenfahrrad, gemäß Punkt 4.6., muss zumindest für die Dauer von 12 Monaten im Eigentum gehalten werden und für Zwecke der eigenen oder betrieblichen Mobilität verwendet werden.

Der oder die Förderwerber:in erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadtgemeinde Schwechat als Förderungsgeberin die Förderungsgrundlagen und widmungsgemäße Verwendung während der Dauer der Behaltefrist überprüfen kann.

Der oder die Förderwerber:in erteilt der Stadtgemeinde Schwechat die Zustimmung im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung personenbezogene Informationen wie Name und Adresse des/der Förderwerbers/Förderwerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung für die Förderungsabwicklung zu dokumentieren, weiterzuwenden und im Rahmen von Förderungsberichten zu publizieren.



## 9. Laufzeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat in der Sitzung am 09.11.2023 beschlossen wurden, gelten ab 01.12.2023 unbefristet.

## 10. Widerruf

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Stadtgemeinde Schwechat schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage bzw. die Maßnahme nicht zweckgemäß verwendet wird oder Förderwerber:innen unrichtige Angaben gemacht haben. Der bereits überwiesene Förderbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs von Förderwerber:innen zurückzuzahlen.

## 11. Kontakt

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zu Einreichung, Abwicklung und Anträge:

**DI Stefan Rohrer**

Fachreferat Umwelt

Stadtgemeinde Schwechat

Rathausplatz 9, 2320 Schwechat

Tel.: +43 1 701 08 - 237

[s.rohrer@schwechat.gv.at](mailto:s.rohrer@schwechat.gv.at)